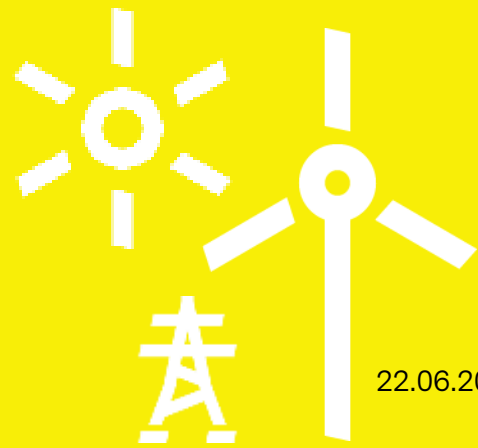




Klima-News

Ausgabe 2/2026

22.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
Zuständigkeiten in der StEWK.....	2
Studie zur „Stärkung der regionalen Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien “	2
Unterlagen zur Klimakommunikation in Kommunen	2
Windenergie.....	3
Neue Studie zum „Potential der Einsparung von Redispatch durch Windenergie in Süddeutschland “ - Einsparungen in Milliardenhöhe möglich.....	3
Studien zu regionaler Zusammenarbeit.....	3
Ersteinschätzung der Ausbaupotentiale für Windenergie für Kommunen.....	3
Hilfestellung Umsetzung RED III	3
Solarenergie.....	4
Energy Sharing ab Juni 2026: Lokal erzeugter Solarstrom für die Nachbarschaft	4
Rückbaukosten und Recyclingquoten: Neue Anforderungen für PV-Freiflächenanlagen.....	5
Kommunale Wärmeplanung	6
Neues Postfach eingerichtet	6
Rechtsprechung.....	6
VGH Mannheim, Urteil vom 9. Dezember 2025 - 14 S 1896/24 -, abrufbar bei juris.....	6
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25. Februar 2026 - 14 S 329/25 -, abrufbar bei juris	7
Bayerischer VGH, Urteil vom 8. Mai 2026 - 22 A 25.40067 -, abrufbar bei juris	8



Allgemeines

Zuständigkeiten in der StEWK

Die Themen und Zuständigkeiten der StEWK sowie die aktuellen Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpersonen können Sie jederzeit auf der [Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe](#) abrufen.

Studie zur „Stärkung der regionalen Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien“

Die aktuelle Studie "[Stärkung der regionalen Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien](#)", die im Auftrag des BMWF erstellt wurde, analysiert die Potenziale für regionale Wertschöpfung und Beschäftigung durch Erneuerbare Energien. Die Studie prognostiziert, dass sich die regionale Wertschöpfung durch den Ausbau erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2033 mehr als verdoppeln könnte. Als wichtiger Faktor für die Akzeptanz vor Ort wurde in der Studie die finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürgern, wie bspw. in Form von Bürgerenergiegenossenschaften, herausgearbeitet.

Unterlagen zur Klimakommunikation in Kommunen

Zur Unterstützung der Kommunen hat die Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg gemeinsam mit der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg neue Arbeitshilfen für eine strukturierte und wirkungsvolle Klimakommunikation in Kommunen erstellt, auf die wir Sie gerne hinweisen möchten. Die entsprechenden Unterlagen sind unter den folgenden Links abrufbar:

[Leitfaden für Klimakommunikation](#)

[Toolkit](#) mit Vorlagen, Tools und Praxisbeispielen

[Praxisbeispiele](#) aus Kommunen



Windenergie

Neue Studie zum „Potential der Einsparung von Redispatch durch Windenergie in Süddeutschland“ - Einsparungen in Milliardenhöhe möglich

Die Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE) hat im Auftrag der Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg (PEE BW) und des Landesverbands Erneuerbare Energien Bayern (LEE Bayern) eine neue Studie zu Einsparpotenzialen durch einen verstärkten Ausbau der Windenergie in Süddeutschland veröffentlicht. Begründet werden die Einsparpotenzialen in Milliardenhöhe durch eine ausgewogene regionale Verteilung der Erzeugung und eine damit verbundenen Kosten-Reduktion des Netzengpassmanagements (Redispatch) im Vergleich zu einer Ballung der Windenergie im Norden. Zur Studie gelangen Sie [hier](#).

Studien zu regionaler Zusammenarbeit

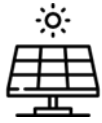
Mit Fokus auf Windenergie zeigt die Fallstudie [“Windenergie gemeinsam denken und regional gestalten - Dialogische Planungs- und Kommunikationsprozesse im Bereich der Windenergie”](#) der KEA-BW anhand von Praxisbeispielen auf, wie kommunale Akteure und Regionalverbände im Sinne des Windkraftausbaus zusammenarbeiten können. Als wichtige Faktoren werden hierfür eine transparente und kontinuierliche wechselseitige Kommunikation sowie klar definierte Rollen genannt.

Ersteinschätzung der Ausbaupotentiale für Windenergie für Kommunen

Die Erneuerbare BW bietet den baden-württembergischen Kommunen eine kostenlose [„Ersteinschätzung der Ausbaupotentiale für Windenergie“](#) unter Berücksichtigung möglicher Stromerträge auf kommunalen Flächen an. Ein Angebot, das auch für Ihre Kommune interessant sein könnte!

Hilfestellung Umsetzung RED III

Ergänzend möchten wir noch auf das Angebot der Fachagentur Wind und Solar hinweisen, die in einer [rechtlichen Hilfestellung](#) die nationale Umsetzung von RED III, mit Schwerpunkt auf der Windenergie an Land, umfassend darstellt.



Solarenergie

Energy Sharing ab Juni 2026: Lokal erzeugter Solarstrom für die Nachbarschaft

Mit Inkrafttreten der Neuregelung des § 42c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) im Juni 2026 eröffnen sich für Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen sowie für Stromverbraucher im lokalen Umfeld neue Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Stromnutzung. Das sogenannte Energy Sharing erlaubt es erstmals, selbst erzeugten Erneuerbaren-Energien-Strom über das öffentliche Netz an Haushalte, öffentliche Einrichtungen sowie kleine und mittlere Unternehmen in der Nachbarschaft zu leiten, ohne dass der Anlagenbetreiber dabei die bislang gesetzlich vorgeschriebene Vollversorgungspflicht übernehmen muss. Gegenüber bestehenden Modellen wie der Mieterstrom-Lösung oder der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (GGV), die auf die unmittelbare Gebäude- oder Grundstücksnutzung beschränkt sind, stellt dies einen wesentlichen Schritt dar: Die Reststromversorgung verbleibt beim klassischen Stromversorger, der bürokratische Aufwand für Anlagenbetreibende reduziert sich erheblich und der Strom kann räumlich flexibler innerhalb eines Bilanzierungsgebiets des Verteilnetzbetreibers verteilt werden. Energy Sharing bietet damit sowohl eine wirtschaftlich attraktive Alternative zur Einspeisevergütung, als auch eine neue Teilhabemöglichkeit für Verbraucher ohne eigene Erzeugungsanlage.

Voraussetzung für die praktische Umsetzung ist dabei jedoch der flächendeckende Einsatz intelligenter Messsysteme (Smart Meter), da nur über diese eine viertelstündliche Bilanzierung des geteilten Stroms möglich ist. Darin liegt leider derzeit auch der Wermutstropfen, da nach Angaben der Bundesnetzagentur Ende 2025 lediglich 5,5 Prozent aller Haushalte über ein intelligentes Messsystem verfügten. Die flächendeckende Realisierbarkeit von Energy Sharing bleibt damit mittelfristig an den weiteren Ausbau der Smart-Meter-Infrastruktur geknüpft. Gleichwohl ist mit der Verankerung im EnWG ein klares rechtliches Fundament geschaffen. Mit fortschreitendem Smart-Meter-Rollout dürfte Energy Sharing zunehmend auch in der Praxis an Bedeutung gewinnen.

Weiterführende Informationen finden sich im [Hintergrundpapier der Agentur für Erneuerbare Energien](#).

Rückbaukosten und Recyclingquoten: Neue Anforderungen für PV-Freiflächenanlagen

Mit zunehmendem Alter der ersten großen Anlagenjahrgänge rückt der Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verstärkt in den Fokus. Ende 2025 betrug die installierte Leistung von PV-Freiflächenanlagen in Deutschland bereits 39,8 GW. Betreiber stehen nach mehr als 20 Jahren Betriebszeit zunehmend vor der Entscheidung zwischen Weiterbetrieb, Repowering oder vollständigem Rückbau. Auslöser können neben dem Auslaufen von EEG-Förderungen und Flächennutzungsverträgen auch wirtschaftliche Erwägungen, technologische Modernisierungspotenziale oder technische Schäden sein.

Der Rückbau unterliegt umfangreichen rechtlichen Anforderungen. Neben der fachgerechten Demontage und Entsorgung sämtlicher Anlagenbestandteile ist die Fläche entsprechend naturschutzrechtlicher Vorgaben wiederherzustellen. Für privilegierte Anlagen im Außenbereich bestehen gesetzliche Rückbauverpflichtungen, die regelmäßig durch finanzielle Sicherheiten abzusichern sind. Die Höhe dieser Sicherheiten wird jedoch zunehmend kritisch diskutiert, da sie häufig deutlich unter den tatsächlichen Rückbaukosten liegt. Während in der Praxis vielfach Rückbaukosten von 5 bis 31 Euro pro kW hinterlegt werden, gehen aktuelle Studien von Kosten zwischen 75 und 100 Euro pro kW aus. Dies unterstreicht die Bedeutung einer realistischen Kalkulation, die sich an einer prognostizierten Kostensteigerung orientiert, bereits in der Projektplanung.

Gleichzeitig gewinnt die Verwertung der zurückgebauten Anlagenkomponenten an Bedeutung. Die Recyclinginfrastruktur für PV-Anlagen ist bereits weit entwickelt. Für die meisten Komponenten bestehen etablierte Verwertungsverfahren, mit denen Rückgewinnungsquoten von 90 bis 95 Prozent erreicht werden können. Angesichts eines gesamten Photovoltaikbestands von 117 GW Anfang 2026 und künftig steigender Rückbaumengen wird das Recycling von Solaranlagen zunehmend zu einem wichtigen Baustein der Kreislaufwirtschaft und Rohstoffsicherung im Energiesektor.

Weiterführende Informationen finden Sie im [Hintergrundpapier der FA Wind und Solar](#).



Kommunale Wärmeplanung

Neues Postfach eingerichtet

Als allgemeiner Ansprechpartner steht Ihnen die StEWK jederzeit gerne für Rückfragen zur kommunalen Wärmeplanung zur Verfügung. Da sich Anfragen zu diesem Thema häufen, haben wir ein neues allgemeines Postfach eingerichtet.

Wir bitten Sie daher, Ihre Anliegen zu den Themen Wärmewende und Wärmeplanung künftig ausschließlich an das Postfach

waermeplanung@rpk.bwl.de

der StEWK zu senden. Vielen Dank.



Rechtsprechung

[VGH Mannheim, Urteil vom 9. Dezember 2025 - 14 S 1896/24 -, abrufbar bei juris](#)

Zur Standortalternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Gegenstand des Verfahrens war die Klage einer Umweltvereinigung gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen. Das Gericht setzt sich in der Entscheidung mit der Frage auseinander, inwieweit die Alternativenprüfung gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zu erfolgen hat.

Das Gericht äußert sich in seiner Entscheidung dazu, wie die Standortalternativenprüfung innerhalb des gesetzlich normierten 20 Kilometer-Radius zu erfolgen hat. Gründe für eine Unzumutbarkeit von Alternativen können verkehrliche, städtebauliche, wasser-, land- und sonstige wirtschaftliche Belange sowie Belange des Denkmalschutzes sein. Auch mit technischen Unsicherheiten verbundene Alternativen sind unzumutbar. Selbes gilt für Alternativen, hinsichtlich derer sich die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes oder anderer Schutzvorschriften als Zulassungssperre erweisen. Zudem muss der Vorhabenträger über die benötigten Flächen am Alternativstandort verfügen oder absehbar

verfügen können. Darüber hinaus können auch eine schwierige Netzanbindung, Baustelleneinrichtung und -zufahrt Ausschlussgründe für eine Alternative sein. Auch das ökonomisch oder ökologisch motivierte Bestreben, die Einspeisung von Windenergie an gerade diesem bestimmten Ort vornehmen zu wollen, kann weitere Alternativstandorte ausschließen. Weiter kann die generelle Beschränkung der Tätigkeit eines Vorhabenträgers auf eine bestimmte Region dazu führen, dass ein Verweis auf weiter entfernte Standorte faktisch zur Annahme der Nullvariante führen würde. Denselben Effekt hätte es laut Aussage des Gerichts, wenn zu einem späten Zeitpunkt der Vorhabenplanung erhebliche, kostenintensive und zeitaufwändige Um- oder gar Neuplanungen eines Vorhabens am Alternativstandort erforderlich würden.

[VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25. Februar 2026 - 14 S 329/25 -, abrufbar bei juris](#)

Änderung eines Antrags auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG während des verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens; Wirkung des § 2 Satz 1 und 2 EEG auf Abwägungen im Verwaltungsprozessrecht

Die in ihrem Kern verwaltungsprozessrechtliche Entscheidung hat der 14. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg genutzt, um Ausführungen betreffend das Verhältnis des allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids nach § 9 Abs. 1 BImSchG und des vereinfachten Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG für Windenergieanlagen zu machen. Zugrunde lag der Entscheidung die Klage eines Projektierers von Windenergieanlagen gegen die Ablehnung eines Antrags auf einfachen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG. Während des laufenden Klageverfahrens hat der Projektierer seinen Klageantrag dahingehend umgestellt, das Land Baden-Württemberg nunmehr zur Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1 BImSchG zu verpflichten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Klage abgewiesen und festgestellt, die vorgenommene Klageänderung sei bereits unzulässig, weil die Änderung des Streitgegenstands während des gerichtlichen Verfahrens insbesondere nicht sachdienlich gewesen sei. In den Urteilsgründen stellt der Verwaltungsgerichtshof die Unterschiede der beiden Vorbescheidsformen heraus – insbesondere die dem Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG fehlende vorläufige positive Gesamtbeurteilung hinsichtlich des Vorhabens. Da für einen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG anders als für einen solchen nach § 9 Abs. 1 BImSchG keine prüffähigen Unterlagen zu sämtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorgelegt werden müssten, komme dem Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG unabhängig von dem Umfang der Bindungswirkung nach den im Gesetzgebungsverfahren zum Ausdruck gebrachten Vorstellungen des Bundesrats jedenfalls keine rangsichernde Wirkung zu, wie sie das Bundesverwaltungsgericht Vorbescheiden nach § 9 Abs. 1 BImSchG zugeschrieben habe. Dem Antragsteller im immissionsschutzrechtlichen Verfahren stehe ein Wahlrecht zwischen beiden Formen des Vorbescheids zu. Übe dieser das Wahlrecht jedoch nachträglich während des

verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aus, ändere sich hierdurch der Streitgegenstand, da hierdurch nunmehr eine weitergehende Feststellung im Vorbescheidsweg nach § 9 Abs. 1 BlmSchG – einschließlich der vorläufigen Gesamtbeurteilung des Vorhabens – begehrt werde.

Die Entscheidung stellt wesentliche Unterschiede zwischen den Vorbescheiden nach § 9 Abs. 1 und Abs. 1a BlmSchG heraus und grenzt die Wirkungen des § 9 Abs. 1a BlmSchG zu denjenigen des § 9 Abs. 1 BlmSchG gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ([BVerwG, Urt. v. 25.06.2020 - 4 C 3.19 -, juris](#)) ab.

Trotz einer möglicherweise etwas missverständlich erscheinenden Formulierung ([VGH Baden-Württemberg, a.a.O. Rn. 32](#)) wird man den Ausführungen des Gerichts nicht entnehmen können, dass durch einen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BlmSchG überhaupt keinerlei Vorrangwirkung („rangsichernde Wirkung“) für das betreffende Vorhaben ausgelöst wird. Ein Ausscheiden jedweder rangsichernden Wirkung stünde im deutlichen Widerspruch zu der gleichzeitig vom Gericht anerkannten Bindungswirkung zu einzelnen Feststellungen im Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BlmSchG, die die Genehmigungsbehörde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG binde.

Vielmehr ist der Entscheidung zu entnehmen, dass eine rangsichernde Wirkung ausschließlich in Bezug auf die im Vorbescheid festgestellten Einzelvoraussetzungen zukommen kann und – anders als bei § 9 Abs. 1 BlmSchG – keinerlei übergreifende Wirkung entsteht. Hierin liegen die hergebrachten, wesentlichen Unterschiede der beiden Vorbescheidsformen.

Schließlich stellt der Verwaltungsgerichtshof noch heraus, dass § 2 Satz 1 und 2 EEG nicht nur dort, wo materielles Bundesrecht auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet oder Planungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielräume konstituiert, anwendbar ist, sondern auch für Abwägungen im Verwaltungsprozessrecht von Bedeutung sein könne. Dies könne etwa der Fall sein, wenn prozessuale Abwägungsentscheidungen wesentliche Verzögerungen zur Folge haben und damit den Ausbau erneuerbarer Energien verzögern könnten. Im Rahmen des § 91 Abs. 1 VwGO sei dies jedoch nicht der Fall.

[Bayerischer VGH, Urteil vom 8. Mai 2026 - 22 A 25.40067 -, abrufbar bei juris](#)

Verhältnis des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids nach § 9 Abs. 1 BlmSchG zu Nebenbestimmungen und prognostische Berücksichtigung künftiger Änderungen der Sach- und Rechtslage bei dem Erlass von Nebenbestimmungen

Gegenstand des vom 22. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu entscheidenden Verfahrens war die Klage eines Windenergieprojektierers gegen eine Nebenbestimmung in Gestalt einer auflösenden Bedingung. Die Nebenbestimmung sah, vereinfacht ausgedrückt, vor, dass der Vorbescheid, der im Übrigen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Bauplanungsrecht feststellt, seine Wirksamkeit verlieren solle, sobald die Erreichung eines

regionalplanerischen Teilflächenziels zur Flächenbereitstellung für Windenergie festgestellt worden sei.

Auf die hiergegen gerichtete Klage des Projektierers hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die betreffende Nebenbestimmung aufgehoben und zur Begründung ausgeführt, dass bereits grundlegend die Beifügung von Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Vorbescheiden in hohem Maße zweifelhaft sei. Aufgrund des rein feststellenden Charakters des Vorbescheids könne eine Nebenbestimmung jedenfalls nicht auf § 12 BImSchG gestützt werden, sondern lediglich auf § 36 LVwVfG (im Original: BayVwVfG).

Da es sich bei immissionsschutzrechtlichen Vorbescheiden um gebundene behördliche Entscheidungen handle, komme eine Nebenbestimmung nur nach § 36 Abs. 1 LVwVfG (im Original: BayVwVfG) in Betracht. Da es für jedwede Nebenbestimmung an einer spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (vgl. § 36 Abs. 1 Alt. 1 LVwVfG) mangle, sei einzig der Erlass der Nebenbestimmung zur Sicherstellung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts (vgl. § 36 Abs. 1 Alt. 2 LVwVfG) möglich. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen sei dabei der Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Stünden indes zu diesem Zeitpunkt das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen wie auch das vorläufige positive Gesamturteil fest, so sei für eine Beifügung von Nebenbestimmungen, die auf spätere Entwicklungen, hier eine regionalplanerische Gestaltung, reagieren sollen, kein Raum. Dies folge aus der allgemeinen Rechtsnatur des Vorbescheids, einzelne Genehmigungsfragen abzuschichten und nach der zum Zeitpunkt der Vorbescheidserteilung aktuellen Sach- und Rechtslage vorab zu entscheiden. Gesetzgeberisch sei die Sicherung einer bestimmten Sach- und Rechtslage für den Vorhabenträger im Wege des Vorbescheids aus Gründen der Rechts- und Investitionssicherheit gerade beabsichtigt. Eine prognostische Berücksichtigung – zumal ungewisser – künftiger Entwicklungen bei der Prüfung eines Vorbescheidsantrags sei hiermit nicht vereinbar.

Bei wertender Betrachtung wendet die Entscheidung die allgemeinen Maßstäbe und die Rechtsnatur des Vorbescheids konsequent auf den zu entscheidenden Fall an und verdeutlicht dreierlei: Erstens stellt sie klar, dass der Vorbescheid für eine Beifügung von Nebenbestimmungen grundsätzlich offensteht. Zweitens verdeutlicht sie, dass unter diesen Umständen allein § 36 Abs. 1 LVwVfG Grundlage für Nebenbestimmungen sein kann. Schließlich und drittens betont sie den maßgeblichen Zeitpunkt für die Entscheidung und setzt dem im Einzelfall festzustellenden verwaltungsbehördlichen Willen, auf künftige Änderungen der Sach- und Rechtslage im Wege des Vorbescheids zu reagieren, eine strikte Grenze.

Die der Entscheidung zugrundeliegende Problematik des Erlasses von Nebenbestimmungen zu Vorbescheiden könnte nach Einschätzung der StEWK unter anderem im Anwendungsbereich des § 6 und § 6b WindBG praktische Bedeutung erlangen, sofern die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit § 6 oder § 6b WindBG, also ohne entsprechende

umwelt- und naturschutzrechtliche Prüfungen zum Gegenstand eines Vorbescheids gemacht wird. In diesen Fällen hängt die Rechtmäßigkeit des Verzichts auf umwelt- und naturschutzrechtliche Prüfungen von der Durchführung von Minderungsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen ab, die möglicherweise zum Zeitpunkt der Vorbescheidserteilung noch nicht hinzugesetzt werden können. Insbesondere aufschiebende Bedingungen, Auflagen oder Auflagenvorbehalte zum Vorbescheid (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1, Nr. 4 oder Nr. 5 LVwVfG) dürften hierbei als Regelungsinstrumente Bedeutung erlangen.

Impressum:

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – StEWK@rpk.bwl.de

Redaktion:

Pascale Schneider, Larissa Menges, Selina Schemenauer, Lisa Marquart, Dr. Valentin Roden, Judith Liepin, Viktoria Diehl